

Implantologie und Abrechnung nach GOZ 2012

| Dr. Hendrik Schlegel

Die neue GOZ ist – nach denkbar kurzer Vorlaufzeit – am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Sie liefert keinen Grund, vor Glück zu schreien, ist aber wohl das Beste, was unter den gegebenen Umständen erreicht werden konnte.

Wen betrifft die neue GOZ? Dies sind zunächst die ca. neun Millionen privat Krankenversicherten. Die GOZ 2012 gilt aber auch für den Kreis von ca. 70 Millionen gesetzlich krankenversicherten Patienten, soweit diese außervertragliche Leistungen in Anspruch nehmen. Da implantologische Leistungen nur in beschriebenen Ausnahmefällen in die Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, ist das größte Patientenpotenzial GKV-versichert.

Vorgehen beim GKV-Patienten

Wenn Sie einen Vertragspatienten mit Implantaten oder mit Zahnersatz auf Implantaten versorgen wollen, müssen Sie mit ihm zunächst aus dem Kassenarztrecht heraus. Dies erfolgt nach Aufklärung über die Vertragsleistung und die ergänzenden/alternativen/zusätzlichen Privatleistungen über eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z/§ 7 Abs. 7 EKVZ.

Ist dieser Schritt erfolgt, ist der Patient „wie ein Privatversicherter“ nach GOZ zu behandeln. Die GOZ gilt ohne Wenn und Aber. Reicht im Einzelnen der zur Verfügung gestellte Gebührenrahmen nicht aus, um die Leistung betriebswirtschaftlich erbringen zu können, muss zusätzlich noch über die entsprechenden Leistungen eine freie Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 (über die Gebührenhöhe) getroffen werden.

Der Patient erhält eine Rechnung nach GOZ.

Implantologische Leistungen

Das Kapitel K der GOZ 2012 weist – gegenüber der GOZ 88 – zahlreiche Änderungen auf.

Dies betrifft auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Kapitel K. So sind die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantateile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen gesondert berechnungsfähig. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen), zur Fixierung von Membranen, zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.

Zuschläge

Zu bestimmten Leistungen nach dem Kapitel K können zusätzlich Zuschläge aus dem neu geschaffenen Kapitel L „Zuschläge“, aber auch aus Kapitel A „Allgemeine zahnärztliche Leistungen“ (Zuschlag 0110 OP-Mikroskop; Zuschlag 0120 Anwendung Laser) berechnet werden. Einzelheiten hierzu finden sich in den Allgemeinen Bestimmungen bei Kapitel L und bei Kapitel A.

Übersicht Positionen GOZ 2012

9000 Implantatbezogene Analyse
9003 Verwendung einer Orientierungs-

schablone bzw. Positionierungsschablone

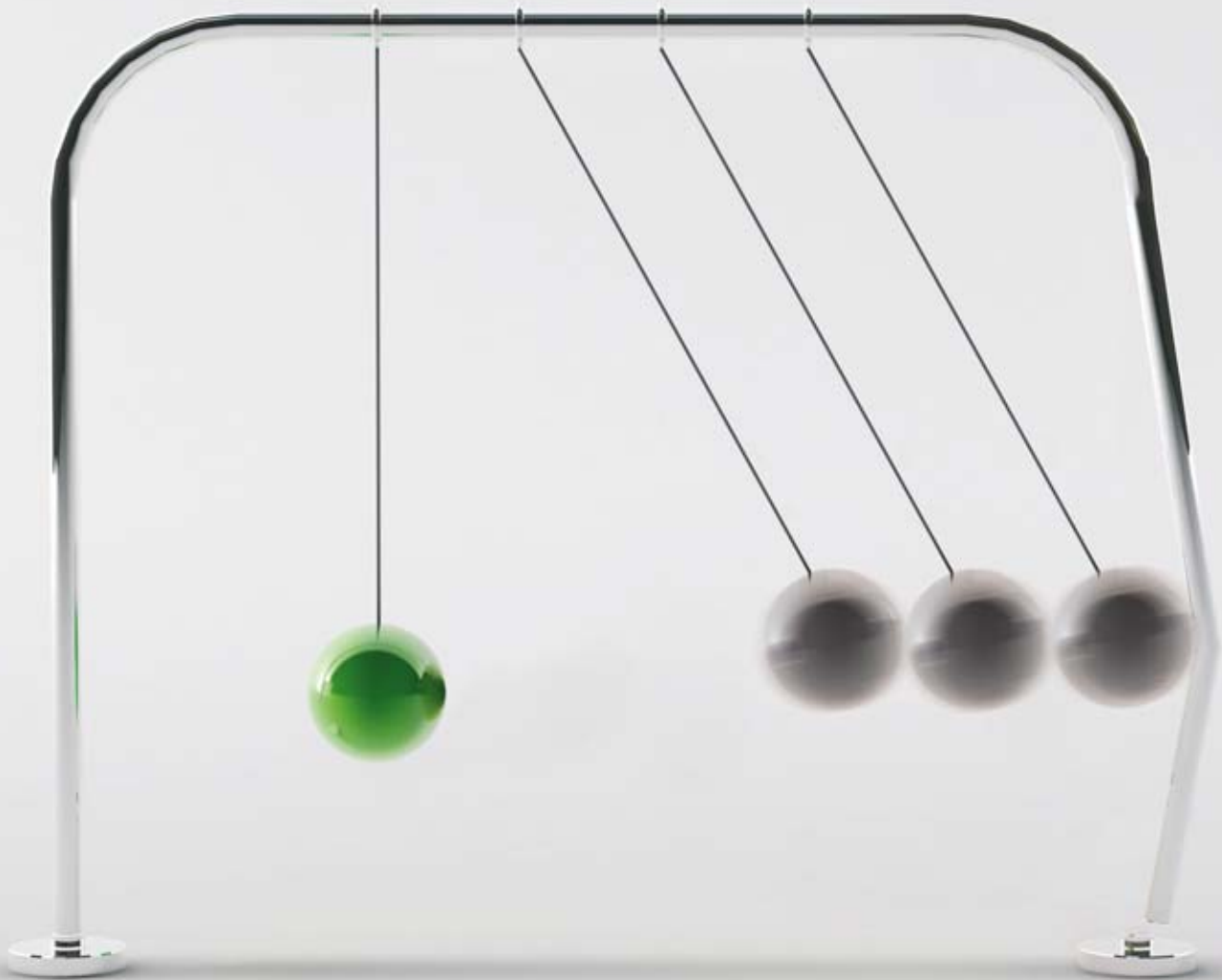
- 9005 Verwendung einer auf dreidimensionalen Daten gestützten Navigationsschablone
- 9010 Implantatinsertion
- 9020 Insertion eines Implantats zum temporären Verbleib
- 9040 Freilegen eines Implantats
- 9050 Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente während der rekonstruktiven Phase
- 9060 Auswechseln von Aufbauelementen im Reparaturfall
- 9090 Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation
- 9100 Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation
- 9110 Interner Sinuslift
- 9120 Externer Sinuslift
- 9130 Bone Splitting
- 9140 Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaubereiches
- 9150 Osteosynthesemaßnahmen zu der GOZ-Nr. 9100
- 9160 Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien
- 9170 Entfernung im Knochen liegender Materialien

Übersicht entfallene Positionen GOZ 88

- 901 Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat
- 902 Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität

80 Ncm

Powerful for surgery



QR-Code mit dem
Mobiltelefon
scannen und
mehr über die
Elcomed erfahren



Das elcomed von W&H: einfach und logisch in der Handhabung. Kompromisslos in der Leistung: mit einem Drehmoment von bis zu 80 Ncm am rotierenden Instrument garantiert die chirurgische Antriebseinheit problemlose Anwendungen. Die sich dank integrierter USB Schnittstelle ohne Zusatzkosten lückenlos dokumentieren lassen. Und das sind nur drei der vielen Vorteile des W&H elcomed: weiteres bei Ihrem W&H Partner.

W&H Deutschland, t 08682/8967-0 oder unter wh.com

elcomed

- 903 Einbringen eines enossalen Implantates
 - 906 Präparieren eines Kiefers für subperiostale Gerüstimplantate einschließlich Abformung und Analyse
 - 907 Einsetzen eines subperiostalen Gerüstimplantates einschließlich Fixation
 - 908 Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantates
 - 909 Einbringen eines Nadelimplantates
- Knochenersatzmaterial (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
 - Knochenkollektor, einmal verwendbar (Nr. 9090)
 - Knochenschaber, einmal verwendbar (Nr. 9090)
 - Membranfixierungsnägel (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
 - Verschlussmaterial bei oberflächlichen Blutungen, bei hämorrhagischen Diathesen (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)

Erläuterung zu den entfallenen Positionen

Die alten Positionen 901, 902 und 903 sind in der neuen Komplexleistung GOZ 9010 „Implantatinsertion je Implantat“ aufgegangen.

Die alte 906 könnte nunmehr – wenn man dies für fachlich sinnvoll hält – analog nach § 6 Abs. 1 GOZ erbracht werden. Dies gilt auch für die alte GOZ 907.

Die 908 ist nunmehr die 9170 „Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie/auch Entfernung eines Gerüstimplantates je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“.

Die 909 GOZ 88 ist nunmehr die 9020 „temporäres Implantat, auch orthodontisches Implantat“.

Berechenbare Materialien neben implantologischen Leistungen von A bis Z

- Abformmaterial (Abschnitt A, Allg. Bestimmungen 2)
- Anästhetika (Nr. 0090, 0100 GOZ)
- Alloplastisches Material (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Atraumatisches Nahtmaterial (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Blutgerinnungsmaterial steril (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Explantationsfräsen, einmal verwendbar (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Fixierungselemente der Navigationsschablone (Nr. 9005 GOZ)
- GTR-Membran (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Implantate und Implantatteile (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)
- Implantatbohrer, -fräsen, einmal verwendbar (Abschnitt K, Allg. Bestimmungen 2)

9000

Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mithilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer

Berechnungsfähig

- 1 x je Kiefer
- Einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befunden, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition
- Ggf. einschließlich mit einer individuell gefertigten Röntgenmessschablone (→ zusätzlich Material- und Laborkosten)
- Ggf. Abformmaterial
- Einschl. Auswahl der Implantate
- Ggf. auch mehrmals bei unterschiedlichen klinischen Situationen
- Neben GOZ-Nr. 0050 (Planungsmodell)
- Neben GOZ-Nr. 0060 (Planungsmodelle)
- ...

Hinweis

Leistungsbeschreibung, Punktzahl und Bestimmungen sind neu. Die Leistung ist beim 2,3-fachen Satz mit 114,35 € bewertet. Demgegenüber war die Nr. 900 in der GOZ 88 mit 69,85 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Allerdings ist die Leistungsbeschreibung der 9000 wesentlich umfangreicher.

Nach der 9000 wird die **Röntgenmessschablone** berechnet. Weitere Schablonen: 9003 und 9005.

9003

Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer

Berechnungsfähig

- 1 x je Kiefer
- Intraoperative Schablone zur Implantatinsertion, zum Beispiel für die Verwendung einer Bohrschablone
- Neben GOZ-Nr. 0050 (Planungsmodell)
- Neben GOZ-Nr. 0060 (Planungsmodelle)
- Neben GOZ-Nr. 9000 (Implantatbezogene Analyse)
- Neben GOZ-Nr. 9005 (3-D Navigationschablone)
- ...
- Abformmaterial
- Material- und Laborkosten

Hinweis

Leistungsbeschreibung, Punktzahl und Bestimmungen sind neu. Die 9003 ist mit 12,94 € im 2,3-fachen Satz bewertet und beschreibt eine **Orientierungs- oder Positionierungsschablone**, die der Positionierung des Implantates im Hinblick auf prothetische Versorgungsnotwendigkeiten entspricht.

9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

Berechnungsfähig

- 1 x je Kiefer
- Für eine auf dreidimensionale Daten gestützte Schablone, z.B. DVT-Schablone
- Ggf. einschließlich Fixierung
- Neben GOZ-Nr. 0050 (Planungsmodell)
- Neben GOZ-Nr. 0060 (Planungsmodelle)
- Neben GOZ-Nr. 9000 (Implantatbezogene Analyse)
- Neben GOZ-Nr. 9003 (Positionierungsschablone)
- ...
- Material- und Laborkosten für Navigationsschablone

Hinweis

Neue Leistung, mit 38,81 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Die verwendeten Fixierungselemente sowie die Material- und Laborkosten der Navigationschablone sind gesondert berechnungsfähig.

9010

Implantatinserterion, je Implantat

Leistungsinhalt

- Präparieren einer Knochenkavität
- Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität, z.B. Tiefenlehre
- Ggf. einschließlich Knochenkondensation
- Knochenglättung im Bereich des Implantates
- Einbringen eines enossalen Implantates einschl. Verschlusschraube
- Ggf. Einbringen von einem oder mehreren Aufbauelementen bei offener Einheilung (auch Gingivaformer) sowie
- Wundverschluss

Berechnungsfähig

- 1 x je Implantat
- Ggf. einschließlich Verwendung einer chirurgischen Messschablone, -sonde oder -lehre
- Je Implantat
- Neben GOZ-Nr. 9090 (Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation)
- Neben GOZ-Nr. 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes)
- Neben GOZ-Nr. 9110 (Interner Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9120 (Externer Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9130 (Bone Splitting)
- Neben GOZ-Nr. 9140 (Intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes) ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0530
- Implantatteile, Einmalimplantatfräsen, atraumatisches Nahtmaterial

Nicht berechnungsfähig

- Für ein temporäres Implantat (GOZ-Nr. 9020)
- Neben GOZ-Nr. 9050 (Entfernen/Wiedereinsetzen, Auswechseln von Aufbauelementen in der rekonstruktiven Phase)

Hinweis

Die 9010 ist eine **Komplexleistung**, die mit 199,86 € im 2,3-fachen Satz bewertet ist. Sie fasst die ehemaligen Gebührennummern 901, 902 und 903 GOZ 88 zusammen.

Honorarvergleich

Siehe unten, Tabelle 1.

GOZ 88 2,3-facher Satz	GOZ 2012 2,3-facher Satz
901 Präparieren einer Knochenkavität 62,10 €	9010 Implantatinserterion 199,86 €
902 Einsetzen Implantatschablone 11,63 €	
903 Einbringen enossales Implantat 62,10 €	
	Zuschlag 0530 123,73 €
Summe: 135,83 €	Summe: 323,59 €

9020

Insertion eines Implantates zum temporären Verbleib, auch orthodontisches Implantat

Berechnungsfähig

- 1 x je Implantat
- Zum temporären Verbleib
- Auch für ein orthodontisches Implantat bei KFO
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0510
- Implantatteile, Einmalimplantatfräsen, atraumatisches Nahtmaterial

Nicht berechnungsfähig

- Für ein enossales Implantat (GOZ-Nr. 9010)
- Kavitätenvorbereitung

Hinweis

Neue Leistung mit 72,33 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich kann der Zuschlag 0510 (42,178 €) berechnet werden.

9040

Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (zum Beispiel eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem

Berechnungsfähig

- 1 x je Implantat

- Bei zweiphasigem Implantatsystem
- 1 x je Freilegung, ggf. auch mehrfach
- Einschließlich Einfügen von einem oder mehreren Aufbauelementen, z.B. Gingivaformer
- Implantatteile, atraumatisches Nahtmaterial
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i. R. der Wundversorgung) ...

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 9050 (Entfernen/Wiedereinsetzen, Ausw. von Aufbauelementen in der rekonstruktiven Phase)
- Neben GOZ-Nrn. 3290-3310 (Kontrolle/Nachbehandlung/chirurgische Wundrevision)

Hinweis

Leistungsbeschreibung und Punktzahl sind neu. Die Leistung ist mit 80,98 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Die GOZ 904 (alt) war mit 41,40 € im 2,3-fachen Satz bewertet.

9050

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

Berechnungsfähig – Je Implantat

- 1 x je Sitzung (insgesamt max. 3 x je Implantat)
- Nur während der rekonstruktiven Phase
- Implantatteile
- Neben GOZ-Nr. 5170 (Individueller Löffel)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Im Reparaturfall (GOZ-Nr. 9060)

1

- Neben GOZ-Nr. 9010 (Implantatinsertion)
- Neben GOZ-Nr. 9040 (Freilegen eines Implantates)

Hinweis

Leistungsbeschreibung, Punktzahl und Bestimmungen sind neu. Die Leistung ist mit 40,49 € im 2,3-fachen Satz bewertet. In der GOZ 88 war die 905 mit 41,40 € im 2,3-fachen Satz bewertet.

9060

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

Berechnungsfähig

- 1 x je Implantat
- 1 x je Sitzung
- Nur im Reparaturfall
- Implantatteile
- Neben GOZ-Nr. 2290 (Entf. Krone, Inlay usw.)
- Neben GOZ-Nr. 2310 (Wiedereingliederung Krone, Verblendung bei herausnehmbaren Zahnersatz)
- Neben GOZ-Nr. 2320 (Wiederherstellung Krone, Verblendung bei feststehendem Zahnersatz)
- Neben GOZ-Nr. 4050 (Entf. harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 5110 (Wiedereingliederung einer Brücke) ...

Nicht berechnungsfähig

- Während der rekonstruktiven Phase (GOZ-Nr. 9050)

Hinweis

Neue Leistung, die im 2,3-fachen Satz mit 40,49 € bewertet ist. Die 9060 ist im Zusammenhang mit der 9050 zu sehen. Während die 9050 das Entfernen und Wiedereinsetzen eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase beinhaltet, geht es bei der 9060 um das Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall.

Damit wird der alte Streit mit Kostenträgern entschärft, die der Ansicht waren, dass die GOZ-Nr. 905 (alt) nicht in der rekonstruktiven Phase, sondern nur für den Reparaturfall berechnet werden könne.

9090

Knochengewinnung (zum Beispiel Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung

Berechnungsfähig

- Je Alveole/je Region eines Implantats/Bereich einer Zahnbreite
- Knochengewinnung (autologes Material) mittels Kollektor oder Schaber, Trepanbohrer etc. *innerhalb* des Aufbaugbietes, z.B. neben 9010 (Implantatinsertion)
- Einschließlich Aufbereitung und Implantation des Knochens
- Auch zur Weichteilunterfütterung
- Einmalknochenkollektor, -schaber, atraumatisches Nahtmaterial
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0500
- Neben GOÄ-Nr. 2730 (Lagerbildung)
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran) ...

Hinweis

Neue Leistung, mit 51,74 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich kann der Zuschlag 0500 mit 22,50 € angesetzt werden.

9100

Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Leistungsinhalt

- Lagerbildung
- Glättung des Alveolarfortsatzes
- Ggf. Entnahme von Knochen *innerhalb* des Aufbaugbietes
- Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial)
- Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung
- Ggf. einschl. Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- Für das Einbringen von autologem oder alloplastischem Material als

vorbereitende Maßnahme zur Implantatinsertion

- Nur 1/2 GOZ-Nr. 9100, wenn in derselben Kieferhälfte ein interner Sinuslift (GOZ-Nr. 9110) durchgeführt wird
- Nur 1/3 der GOZ-Nr. 9100, wenn in derselben Kieferhälfte ein externer Sinuslift (GOZ-Nr. 9120) durchgeführt wird
- Neben GOZ-Nr. 9140 (Intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugbietes)
- Neben GOZ-Nr. 9150 bei zusätzlicher Fixation/Stabilisierung des Augmentates ...
- Knochenersatzmaterial, atraumatisches Nahtmaterial, Membranmaterial, Membranfixierungskosten (Pin, Nägel, Stifte etc.)
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0530
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110

Nicht berechnungsfähig

- Für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes
- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)
- Neben GOZ-Nr. 9090 (Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation)
- Neben GOZ-Nr. 9130 (Bone Splitting)
- Neben GOÄ-Nr. 2730 (Lagerbildung)

Hinweis

Neue Leistung, mit 348,49 € bewertet (2,3-fach). Zusätzlich kann der Zuschlag 0530 mit 123,73 € und der Zuschlag 0110 (OP-Mikroskop) mit 22,50 € berechnet werden. Die Leistung ist eine Komplexleistung mit sehr umfangreicher Leistungsbeschreibung.

Honorarvergleich

Siehe Seite 59 oben, Tabelle 2.

9110

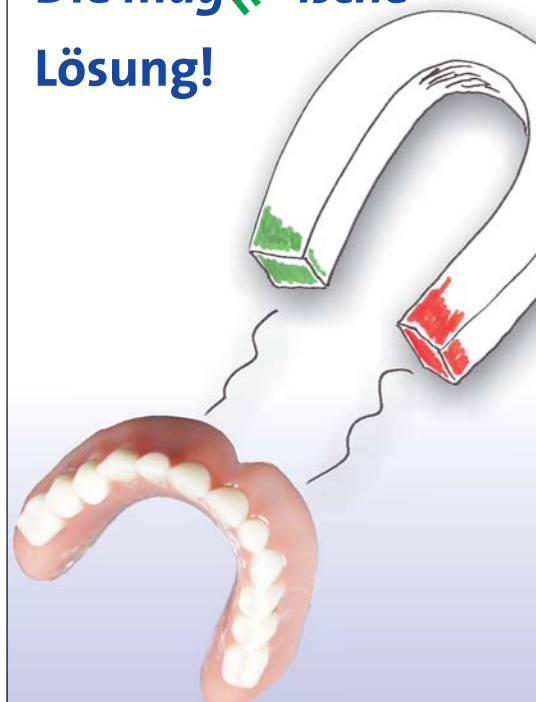
Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)

Leistungsinhalt

- Schaffung des Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach
- Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder -verdichtende Maßnahmen und der Kieferhöhlenmembran

GOZ 88/GOÄ 2,3-facher Satz	GOZ 2012 2,3-facher Satz
Ä 2730 Operative Maßnahmen zur Lagerbildung beim Aufbau des Alveolarfortsatzes 67,02 €	9100 Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation (...) 348,49 €
Ä 2254 Implantation von Knochen 99,06 €	
Ä 2442 Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung 122,66 €	
Ä 2381 Einfache Hautlappenplastik 49,61 € oder Ä 2382 (siehe unten)	Diese Position wurde nicht in die Summe GOZ 88/GOÄ mit einbezogen!
Ä 2382 Schwierige Hautlappenplastik 99,06 €	
Membrantechnik nach § 6 Abs. 2 GOZ (analog) 70,00 €	
	Zuschlag 0530 123,73 €
	Zuschlag 0110 22,50 €
Summe: 457,80 €	Summe: 494,72 €

Die mag^{net}ische Lösung!



- Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaubereiches
- Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial)

0530 (123,73€) und Zuschlag 0110 (22,50€). Es handelt sich um eine Komplexleistung mit umfangreicher Leistungsbeschreibung.

Berechnungsfähig

- Je Alveole/Implantatfach
- Knochenersatzmaterial, atraumatisches Nahtmaterial
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)
- Neben GOZ-Nr. 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes)
- Neben GOZ-Nr. 9140 (Intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaubereiches) ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0530
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110

Honorarvergleich

Siehe Seite 60 oben, Tabelle 3.

9120

Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte

Leistungsinhalt

- Schaffung des Zugangs zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel)
- Präp. der Kieferhöhlenmembran
- Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Kieferhöhlenmembran
- Lagerbildung
- Ggf. Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaubereiches
- Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial)
- Ggf. Einbringen resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren, einschließlich Fixierung
- Ggf. Reposition des Knochendeckels
- Verschluss der Kieferhöhle
- Wundverschluss

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 9090 (Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation)
- Neben GOZ-Nr. 9120 (Externer Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9130 (Bone Splitting)

Hinweis

Neue Leistung, mit 194,04 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig ist der Zuschlag

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte

Einfach anziehend Schnell versorgen Sicher befestigen



Titanmagnetics®

Bei älteren Patienten
immer wieder 1. Wahl
dank einfachem Ein-
und Ausgliedern!

Telefon 040 55 77 81 55
www.steco.de

GOZ 88/GOÄ 2,3-facher Satz	GOZ 2012 2,3-facher Satz
z.B. 532 analog 284,57 €	9110 Geschlossene Sinusbodenelevation 194,04 €
Ä 2730 Operative Maßnahmen zur Lagerbildung (...) 67,03 €	
Ä 2254 Implantation von Knochen 99,06 €	
Ä 2442 Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung 120,66 €	
	Zuschlag 0530 123,73 €
	Zuschlag 0110 22,50 €
Summe: 571,32 €	Summe: 340,27 €

3

- Knochenersatzmaterial, Membranmaterial, Membranfixierungskosten (Pin, Nägel, Stifte etc.), atraumatisches Nahtmaterial
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes)
- Neben GOZ-Nr. 9140 (Intraorale Knochenentnahme *außerhalb* des Aufbaugesbietes) ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0530
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)
- Neben GOZ-Nr. 9090 (Knochen Gewinnung, -aufbereitung und -implantation *innerhalb* des Aufbaugesbietes)
- Neben GOZ-Nr. 9110 (Interner Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9130 (Bone Splitting)
- Neben GOÄ-Nr. 2730 (Lagerbildung)

Hinweis

Neue Leistung, mit 388,07 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig ist der Zuschlag 0530 (123,73 €) und Zuschlag 0110 (22,50 €). Es handelt sich um eine Komplexleistung mit umfangreicher Leistungsbeschreibung.

Honorarvergleich

Siehe Seite 61 oben, Tabelle 4.

9130

Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren – und deren Fixierung – je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Leistungsinhalt

- Ggf. mit Auffüllung der Spalträume mit Knochen oder Knochenersatzmaterial
- Ggf. einschl. mit zusätzlichen Osteosynthesemaßnahmen
- Ggf. einschl. Einbringen resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren, einschließlich Fixierung

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte- oder Frontzahnbereich
- Auch für die vertikale Distraction von Knochen als Maßnahme zur Verbesserung der Knochenverhältnisse
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 9090 (Knochen Gewinnung, -aufbereitung und -implantation)
- Neben GOZ-Nr. 9140 (Intraorale Knochenentnahme *außerhalb* des Aufbaugesbietes)

- ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0530
- Knochenersatzmaterial, atraumatisches Nahtmaterial, Membranmaterial, Membranfixierungskosten (Pin, Nägel, Stifte etc.)
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)
- Neben GOZ-Nr. 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes)
- Neben GOZ-Nrn. 9110/9120 (Interner/Externer Sinuslift)

Hinweis

Neue Leistung, mit 199,21 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig ist der Zuschlag 0530 (123,73 €) und Zuschlag 0110 (22,50 €). Es handelt sich um eine Komplexleistung mit umfangreicher Leistungsbeschreibung.

Honorarvergleich

Siehe Infokasten am Artikelende.

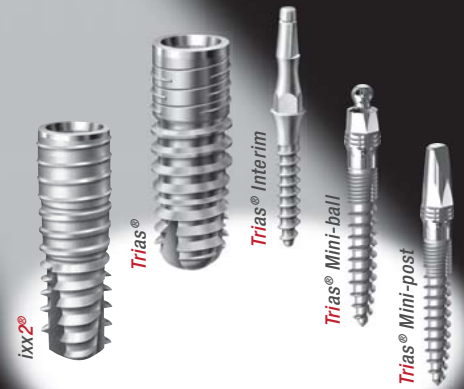
9140

Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- Einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region
- Auch für die Entnahme von Knochenspänen
- Einschließlich Versorgung der Entnahmestelle; z.B. am Kinn
- Die *doppelte Gebühr* der GOZ-Nr. 9140, wenn ein oder mehrere Knochenblöcke entnommen werden (Definition eines Knochenblocks: muss bei der Implantation eigenständig fixiert werden)
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)

5 Freunde ...



...lösen jeden Fall.

Beeindruckende Möglichkeiten eröffnen die fünf Implantate der m&k gmbh: Sie lassen keinen Fall ungelöst.

Mit den neuen Mini-Implantaten *Trias® Mini-ball* und *Trias® Mini-post* neben *ixx2®*, *Trias®* und *Trias® Interim* wird das Implantat-Gesamtkonzept der m&k gmbh komplettiert. Abgerundet wird es durch die zahlreich zur Auswahl stehenden unterschiedlichen Implantataufbauteile und feinmechanischen Konstruktionselemente für die Prothetik.

GOZ 88/GOÄ 2,3-facher Satz	GOZ 2012 2,3-facher Satz
z.B. 533 analog 362,20 €	9120 Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung 388,07 €
Ä 2442 Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung 120,66 €	
Ä 2254 Implantation von Knochen 99,06 €	
Ä 2255 Freie Verpflanzung (...) Knochen 198,42 €	
Membrantechnik analog (§ 6 Abs. 2) 70,00 €	
	Zuschlag 0530 123,73 €
	Zuschlag 0110 22,50 €
Summe: 850,34 €	Summe: 534,30 €

4

- Neben GOZ-Nr. 9110 (Interner Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9120 (Externer Sinuslift)
- Neben GOZ-Nr. 9130 (Bone Splitting)
- ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0510
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Atraumatisches Nahtmaterial

Nicht berechnungsfähig

- Für die Entnahme *innerhalb* des Aufbaugebiets (GOZ-Nr. 9090)
- Für die extraorale Knochenentnahme; z.B. aus dem Beckenkamm (GOÄ)
- Neben GOÄ-Nr. 2730 (Lagerbildung)

Hinweis

Neue Leistung, mit 84,08 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig ist der Zuschlag 0510 (42,18 €).

Honorarvergleich

Siehe Infokasten am Artikelende.

9150

Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (zum Beispiel Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titanetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- Zusätzlich zu der Leistung nach der GOZ-Nr. 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes)
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0510
- Atraumatisches Nahtmaterial

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran)

Hinweis

Neue Leistung, mit 87,32 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig ist der Zuschlag 0510 (42,18 €).

Honorarvergleich

Siehe Infokasten am Artikelende.

9160

Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z.B. Barrieren – einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- Für die Entfernung von *unter der Schleimhaut* liegender Materialien

Praxisnahe Fortbildung in der m&k akademie

Live-Operation am 23. März 2012:
Augmentation in der Implantologie:
Allogener Knochen als Alternative zum Beckenkammtransplantat
Referent: Dr. Wolfgang Reuter

Hands-on-Kurs am 23. März 2012:
Applikation eines Knochenblocks an die Defektstelle und Entnahme eines Knochenblocks am Schweinekiefer
Referent: Dr. Wolfgang Reuter

Jetzt anmelden unter www.mk-dental.de/kurse

m&k dental Jena

Spezielle Dental-Produkte

Im Camisch 49
07768 Kahla
Fon: 03 64 24 | 811-0
mail@mk-webseite.de

- Zum Beispiel von Barrieren (einschließlich der Fixierung) oder Osteosynthesematerial
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung) ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0500
- Ggf. plus Zuschlag für Laser GOZ-Nr. 0120
- Atraumatisches Nahtmaterial

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 9170 (Entf. im Knochen liegender Materialien)

Hinweis

Neue Leistung, mit 42,69 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig sind die Zuschläge 0500 (22,50 €) und 0120 (18,56 €) (Zuschlag Laser).

Honorarvergleich

Siehe Infokasten am Artikelende.

9170

Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Für die Entfernung von *im Knochen* liegender Materialien durch Osteotomie
- Auch für die Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantates
- Zum Beispiel von Osteosynthesematerial, Knochenschrauben
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung) ...
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0510
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Atraumatisches Nahtmaterial
- Einmal verwendbare Explantationsfräsen

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 9160 (Entf. unter der Schleimhaut liegender Materialien)
- Für die Entfernung eines Implantats → GOZ-Nrn. 3000–3030

Hinweis

Neue Leistung, mit 64,68 € im 2,3-fachen Satz bewertet. Zusätzlich berechnungsfähig sind die Zuschläge 0510 (42,18 €) und 0110 (22,50 €) (Zuschlag OP-Mikroskop). Die Entf. eines Implantates erfolgt nach den Nrn. 3000 „Entfernung einwurzliger Zahn/enossales Implantat“ oder 3030 „Entfernung Zahn/enossales Implantat durch Osteotomie“.

Honorarvergleich

Siehe Infokasten am Artikelende.

Fazit

Das Kapitel K der GOZ 2012 bringt eine Reihe von neuen Leistungen, die bislang z.T. im Wege der Analogie und/oder durch Rückgriff auf GOÄ-Positionen berechnet wurden. Dies betrifft z.B. den internen/externen Sinuslift, das Bone Splitting usw.

Insbesondere durch die Regelung in §6 der GOZ 2012 ist der Zugriff auf GOÄ-Positionen verwehrt, da beschriebene GOZ-Positionen Vorrang genießen. Dies kann durchaus bei bestimmten, komplizierten OP-Leistungen zu einer verringerten Vergütung gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Allerdings ist die Abrechnung durch die Komplexleistungen für den „Normalfall“ einfacher. Des Weiteren wurden eine Reihe von Streitpunkten beseitigt. Dies könnte (theoretisch) zu weniger Ärger mit Kostenträgern führen.

Zu guter Letzt

- Teuere und schwierige Behandlungen sind besonders haftungsträchtig.
- Klären Sie Ihren Patienten umfassend auf (fachlich und wirtschaftlich).
- Beachten Sie alle abrechnungstechnischen Formalien.
- Überlegen Sie, ob die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes sinnvoll ist.
- Überreden Sie den Patienten niemals zu einer Leistung, die er im Inneren ablehnt.

ANZEIGE



ZWP online

Die **Honorarvergleiche** zu den entsprechenden GOZ-Nr. finden Sie unter www.zwp-online.info/de/node/33547



kontakt.

Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster
Tel.: 0251 507-510
E-Mail: Dr.H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

“ Ich liebe dieses System, wirklich, ich kann gar nicht mehr darauf verzichten. ”
Sam Hamam, DDS

“ Für mich immer noch der beste Ring. Schmiegt sich regelrecht an und fixiert die Matrix fest, so dass ein guter Kontakt entsteht. Einfacher in der Anwendung hält V3 bei einem MO auf einem oberen Prämolaren länger, ohne vom Eckzahn abzurutschen. Absolut Spitze!! ”
Twokidsnosleep on Dentaltown

“ Man muss mir schon die Hände abhacken, um mir die V3-Ringe wieder abzunehmen. ”
Jon Swarbrigg, BDS

“ Absolut toll, ohne Einschränkung. Meine erste und einzige Wahl. ”
Gregory Strobel, DDS

“ Ich praktiziere jetzt schon seit 26 Jahren und habe für Komposite schon alle möglichen Ringe ausprobiert. Die V3-Ringe waren mit Abstand bisher die Besten. ”
Henry Tom, BDS

“ Die V3-Ringe machen das Rennen. Ein tolles System, und ich hoffe, dass noch mehr Leute es benutzen werden. Ein echter Fortschritt für die Zahnmedizin. Direktkomposite haben mir noch nie so viel Spaß gemacht. ”
Martin Martic, DDS

I



“ Nach 20 Jahren vergeblicher Suche wage ich zu behaupten, dass V3 das beste bisher erschienene Matrix-System ist. ”
Prof. Robert Ho, DDS

“ Ich liebe es, ich liebe es wirklich. Nicht zu glauben, dass ich in den letzten 13 Jahren ohne ausgekommen bin. Verdammt, ich schäme mich schon fast, dass meine Klasse II-Füllungen ohne die Konturen wie regelrechte Wände ausgesehen haben müssen! ”
Marvin Rodrigue, DDS

“ Bei weitem der beste Deal, den ich jemals für meine Praxis machen konnte. Ein für die Zahnrestauration absolut notwendiges System. ”
Isidoro Ferlito, BDS

“ Der V3-Ring ist das mit Abstand beste System, das ich jemals benutzt habe. Der Ring steht im Interproximalraum bombenfest. Kein Verrutschen auf Zahn oder Ringzange. Wenn man einen perfekten Kontakt bei zugleich optimalen Konturen erreichen möchte, ist der V3-Ring ein absolutes Muss. ”
Saad Bassas, DDS

V3

“ Ich mag die einfache Handhabung und die hervorragenden Kontakteigenschaften, die der V3-Ring bietet. Früher habe ich mehr Zeit dafür gebraucht, eine Restauration auszubilden. Ich kann dieses Produkt wirklich nur jedem empfehlen. ”
Danny Dinh, DDS

Auch Sie werden V3 lieben.



Innovative. Simple. Smart.



www.triodent.eu



triodent